

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 145/70

B E S C H L U S S

In der Entscheidungssache

Jacob K. [REDACTED],
New York, N.Y., USA, [REDACTED] Avenue,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter legt dar, entgegen der Ansicht des Landgerichts sei die Vermutung gemäß § 31 Abs. 2 ZPO nicht anzuwenden. Das trifft zu. Der Kläger befand sich nicht mindestens ein Jahr lang in einem Konzentrationslager. Die Haftstätte Plaszow (Krahan-Plaszow) ist nur für die Zeit ab 11. Januar 1944 als Konzentrationslager anerkannt (BrgVO zur 6. IV-ZPO vom 10. Januar 1970, RGR I S. 69). Der Kläger verließ dieses Lager jedoch schon im November 1943.

Ob die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der Vermutung gemäß §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BPG vorliegen, ist der Berufsrichter offen. Er führt aus, sollte diese Vermutung für den Kläger streiten, so müsse sie zum Teil als widerlegt angesehen werden und wirke sich im übrigen deshalb nicht zugunsten des Klägers aus, weil der Krankheitswert an derer Leiden unerheblich sei oder nicht über das hinausgehe, was bereits durch die Entschädigungsbehörde als entschädigungsfähig anerkannt sei. Das wird dargelegt: Auf orthopädischem Fachgebiet bestehen Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule und verschiedener Gelenke, die mit Sicherheit nicht durch die Verfolgung beeinflusst worden sind. Ein niedriger Zwischenwirbeldruck zwischen dem 5. Lendenwirbel und dem 1. Kreuzbeinwirbel mindert die Erwerbsfähigkeit nicht. Das gleiche gilt für berufbedingte leichte Vergrößerungen an einem Bein sowie rein anlagebedingte O-Beine und Spreizfüße. Eine organische Herzkrankung wesentlicher Art liegt mit Sicherheit nicht vor. Die Sehkraft ist durch eine anlagebedingte Refraktionsanomalie herabgesetzt; ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung besteht nicht. Der Zahnschaden verursacht keine Erwerbsminderung. Auf psychiatrischem Gebiet besteht zwar noch ein chronischer reaktiver Spannungszustand, der im Sinne wesentlicher Mitverursachung verfolgungsbedingt ist. Dieser bewirkt aber seit 1991 nur noch eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von etwa 10 %.

Diese Behandlung der Vermutung gemäß §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BPG ist entgegen der Meinung der Beschwerde keinen Grund für die Zulassung der Revision hervortreten. Die Beschwerde sieht eine Abweichung von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BvR 1969, 423, wonach die Vermutung auch für während der Freiheitsentziehung erstmals aufgetretene oder erstmals erhöhte Schmerzen gilt, die eine Verschlimmerung

- 4 -

eines bestehenden Leidens kennzeichnen. Solch eine Abweichung kann jedoch schon deshalb nicht vorliegen, weil der Berufungsrichter das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vermutung nicht verneint, sondern unterstellt.

Die Angriffe der Beschwerde gelten insbesondere der medizinischen Beurteilung des Gesundheitschadens auf psychiatrischem Gebiet (chronischer reaktiver Spannungszustand). Gerügt wird, daß der Sachverständige Prof. Dr. St. und, ihm folgend, das Berufungsgericht bei der Schätzung des Erwerbsminderungsgrades von der letzten Angabe des Klägers, er verliere jährlich etwa zwei Monate Arbeitszeit, ausgegangen seien, den vier Jahre früher für die damalige Zeit von dem Privatgutachter Dr. P. berichteten höheren Arbeitszeitverlust jedoch nicht beachtet hätten. Dieser Angriff geht fehl. Der Berufungsrichter hat der Angabe des Dr. P., der Kläger sei mehr als ein Drittel des Monats arbeitsunfähig, keinen Glauben geschenkt. Das unterliegt allein seiner tatrichterlichen Verantwortung.

Die Vorstellung der Beschwerde, der Berufungsrichter habe rechtsfehlerhaft auf Grund der heute getroffenen Feststellung, die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit liege unter 25 %, die Rente für frühere Jahre verneint, ist unrichtig. Das Oberlandesgericht legt anhand der Begutachtung durch Prof. Dr. St. dar, der Grad der Erwerbsminderung infolge des Spannungszustandes betrage bereits seit 1951 nur noch 10 %.

Die Beschwerde meint, der Berufungsrichter verstoße gegen § 33 BEG, da er von der baldigen Wiedereingliederung des Klägers in seinen erlernten Anstreicherberuf ausgehe, ohne zu



- 5 -

beachten, daß der Kläger vor der Verfolgung selbständig gewesen sei, heute aber in unselbständiger Stellung arbeite. Eine Abweichung von den in der Beschwerde genannten, zu § 33 BEG ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs liegt jedoch nicht vor. Der Berufungsrichter erwägt nicht eine Erhöhung der zunächst abstrakt zu bemessenden Minderung der Erwerbsfähigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Blick auf den vor der Verfolgung ausgeübten Beruf (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BEG). Dazu bestand hier auch kein Anlaß. Er schließt vielmehr aus Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit des Klägers auf eine nur geringe Minderung der Erwerbsfähigkeit. Das ist zulässig.

Pohl geht der Vorwurf der Beschwerde, der Sachverständige Prof. Dr. St. und das Berufungsgericht hätten die auf psychischen Gebiet bestehende Erwerbsminderung losgelöst von den angeblich nicht verfolgungsbedingten Leiden betrachtet. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur sog. Gesamtschau liegt nicht vor, da sowohl im Gutachten des Prof. Dr. St. als auch in Berufungsurteil alle bestehenden Gesundheitsschäden gesehen und erwogen werden (vgl. BGH Urteil vom 18. Januar 1973 - IX ZR 75/70, zur Veröffentlichung bestimmt).

Die vermeintlichen Verletzungen der Aufklärungspflicht rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision, da der Umfang der erforderlichen Ermittlungen eine Sache des Einzelfalles ist und rechtsgrundsätzlich nicht bestimmt werden kann (BGH RZW 1967, 378 Nr. 27).

Schließlich verhilft auch der Angriff gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Beweislast für ein Absinken der Verfolgungskausalität und für eine



- 5 -

Verringerung des Erwerbsminderungsgrades der Beschwerde nicht zum Erfolg. Auf diesen Erwägungen beruht das Berufungsurteil nicht. Einen Ursachentausch oder ein Absinken der Ursächlichkeit der Verfolgung für ein fortbestehendes Leiden nimmt der Berufsungsrichter nicht an. Auch die Frage der Beweislast für die Verringerung einer durch ein verfolgungsbedingten Leiden hervorgerufenen Minderung der Erwerbsfähigkeit (Besserung) stellt sich nicht, da der Berufsungsrichter die Feststellung trifft, im Streitfalle sei die durch den reaktiven Spannungszustand bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Anfang 1951 von 25 auf 10 % abgesunken.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)